

EINSCHREIBUNGSORDNUNG
der Hochschule für Gesundheit
(zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.01.2021)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW.S. 377), erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung

:

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung	2
§ 3 Versagung der Einschreibung	3
§ 4 Ablauf des Einschreibungsverfahrens	4
§ 5 Sprachkenntnisse	5
§ 6 Immatrikulationsbescheinigung und Studierendenausweis	5
§ 7 E-Mail-Adresse und Internetzugang	5
§ 8 Mitteilungspflichten	6
§ 9 Exmatrikulation.....	6
§ 10 Rückmeldung	7
§ 11 Beurlaubung.....	7
§ 12 Studiengangswechsel.....	8
§ 13 Zweithörer*innen	8
§ 14 Gasthörer*innen	9
§ 15 Erhebung und Übermittlung von Daten.....	9
§ 16 Bekanntgabe von Fristen.....	13
§ 17 Inkrafttreten	13

§ 1

Allgemeines

(1) Die Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule für Gesundheit aufgenommen (Immatrikulation). Für die Dauer der Einschreibung werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung und den sonstigen Ordnungen sowie in der Satzung der Studierendenschaft beschriebenen, Rechten und Pflichten.

(2) Einschreibungen in einen Studiengang können sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester eines jeden Studienjahres stattfinden. Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen.

(3) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die für den Studiengang erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangs- sowie Einschreibungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibehindernis vorliegt. Die jeweiligen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen bekanntgegeben.

(4) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder – soweit sie nicht einer Zulassungsbeschränkung unterliegen – für mehrere Studiengänge, für den oder für die die*der Studienbewerber*in die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt.

(5) Die*der Studienbewerber*in wird mit der Einschreibung Mitglied der Organisationseinheit, die den von ihr bzw. ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Organisationseinheiten zugeordnet, so hat die*der Studienbewerber*in bei der Einschreibung die Einheit zu wählen, in der sie*er Mitglied sein will.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich nur, wenn alle erforderlichen Nachweise gem. § 1 Absatz 3 erbracht sind. In begründeten Einzelfällen kann die Hochschule eine Einschreibung unter der Bedingung der Nachreichung einzelner Unterlagen innerhalb einer angemessenen Nachfrist vornehmen.

(2) Die Einschreibung in einen Masterstudiengang kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen erfolgen, sofern die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststeht. In diesen Fällen erlischt die Einschreibung, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten (vgl. § 49 Abs. 6 HG).

(3) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(4) Studienbewerber*innen ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 3 können eingeschrieben werden, wenn sie eine besondere Zugangsprüfung im Sinne von § 49 Abs. 5 HG erfolgreich abgelegt haben. Das Nähere regelt die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sofern für Studiengänge Zugangsbeschränkungen bestehen, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Eine Einschreibung erfolgt nicht, wenn die Zuweisung des Studienplatzes nicht innerhalb der gesetzten Frist angenommen wurde.

(6) Die Einschreibung erfolgt erst dann, wenn die zu entrichtenden Beiträge vollständig bei der Hochschule eingegangen sind. Die Hochschule kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.

§ 3

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die*der Studienbewerber*in

1. die Qualifikation für den gewählten Studiengang nicht besitzt bzw. nicht in geeigneter Form nachweist,
2. das in § 4 vorgegebene Verfahren nicht eingehalten wird,
3. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
4. in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte und vergleichbare Studiengänge, soweit dies in der Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die*der Studienbewerber*in

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder innerhalb einer Nachfrist einzelne Unterlagen nicht beigebracht hat,
3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge nicht erbringt,
4. sich an der Hochschule für Gesundheit in ein zulassungsbeschränktes Fachsemester des jeweiligen Studienganges einschreiben möchte, während sie*er im selben Semester in einen weiteren ebenfalls zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben bzw. rückgemeldet ist.

§ 4

Ablauf des Einschreibungsverfahrens

(1) Die Einschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang setzt den erfolgreichen Abschluss eines Zulassungsverfahrens nach Maßgabe der Rahmenezulassungsordnungen sowie ggf. der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen der Hochschule für Gesundheit in ihren jeweils geltenden Fassungen voraus.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerber*innen.

(3) Die von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Fristen für die Einschreibung werden veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

(4) Bei der Einschreibung sind in der Regel in elektronischer Form einzureichen:

1. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer berufspraktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege (z.B. Praktikumsnachweis),
3. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die*der Studienbewerber*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
4. ggf. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der*dem Studienbewerber*in endgültig nicht bestanden wurden,
5. bei Bevollmächtigung einer Person eine Kopie des Personalausweises der*des Bevollmächtigten sowie der*des Vollmachtgeber*in und die Vollmachtsurkunde,
6. eine aktuelle Krankenversicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung oder eine Befreiungsbescheinigung,
7. bei ausländischen oder staatenlosen Personen der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (vgl. § 5 Abs. 2),
8. ggf. weitere nach der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderliche Nachweise der jeweiligen Zugangs- oder Einschreibevoraussetzungen.

Die Hochschule kann in Einzelfällen oder besonderen Verfahren bestimmen, dass die Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie persönlich vorzulegen sind. Hierüber informiert die Hochschule in geeigneter Weise.

(5) Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen sind in einer amtlich beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Ihnen sind grundsätzlich deutschsprachige Übersetzungen beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer*einem vereidigten Dolmetscher*in oder Übersetzer*in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

(6) Das Ende der jeweiligen Zulassungsverfahren ist in den Rahmenezulassungsordnungen für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge geregelt. In Studiengängen, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht, kann die Hochschule eine Einschreibungsfrist (Ausschlussfrist) festsetzen, die geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

§ 5

Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerber*innen müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der (deutschen) Sprache gem. § 49 Abs. 10 S. 1 HG nachweisen.

(2) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache wird bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerber*innen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2) oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbracht.

§ 6

Immatrikulationsbescheinigung und Studierendenausweis

(1) Eingeschriebene Studierende erhalten für das jeweilige Semester eine Immatrikulationsbescheinigung. Zusätzlich erhalten sie zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung einen Studierendenausweis der Hochschule für die gesamte Dauer des Studiums, in der Regel für die Dauer von vier Jahren ab Einschreibung. Bei einer Überschreitung der vorgesehenen Studiendauer wird auf Antrag ein neuer Studierendenausweis ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis dient als Legitimation für die Teilnahme an Prüfungen. Er ermöglicht den Zugang zu den Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschule.

(3) Der Studierendenausweis wird in Form einer Chip-Karte ausgegeben. Zu den darauf befindlichen Funktionen gehören insbesondere:

1. elektronischer Fahrausweis im Rahmen der zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsverbänden geschlossenen Verträge,
2. Zahlungsfunktion zur Nutzung an hochschulinternen Kopiergeräten der Hochschule und in den Mensen und Cafeterien des AKAFÖ Bochum,
3. Schließberechtigung für elektronische Türen,
4. Nutzung als Bibliotheksausweis.

(4) Der Studierendenausweis ist Eigentum der Hochschule. Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte stellt einen Missbrauch des Ausweises dar. Mit der Exmatrikulation erlöschen sämtliche mit dem Ausweis verbundenen Rechte. Er ist unaufgefordert dem Studierendenservice der Hochschule herauszugeben.

§ 7

E-Mail-Adresse und Internetzugang

(1) Die Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine persönliche E-Mail-Adresse sowie eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den für die Studierenden bestimmten elektronischen Datendiensten der Hochschule ermöglicht.

(2) Die an diese E-Mail-Adresse versandten Mitteilungen gelten gem. § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW als bekannt gegeben.

§ 8

Mitteilungspflichten

(1) Die*der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung der Person, des Namens und der Postanschrift,
2. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung sowie die Änderung des Krankenversicherungsstatus,
3. den Verlust oder einen Defekt des Studierendenausweises.

(2) Die Studierenden sind zur regelmäßigen, mindestens wöchentlichen, Kenntnisnahme der unter ihrer von der Hochschule für Gesundheit zugewiesenen E-Mail-Adresse erhaltenen Nachrichten verpflichtet.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Ein*e Studierende*r ist unverzüglich zu exmatrikulieren, wenn

1. sie*er dies auf gesondertem Formular beantragt,
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. sie*er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder aufgrund einer einschlägigen Regelung in der Prüfungsordnung zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann; in diesem Fall hat die Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters zu erfolgen,
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Ein*e Studierende*r kann unverzüglich exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder können,
2. sie*er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht ordnungsgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters,
3. sie*er die zu entrichtenden Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters,
4. ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 Hochschulgesetz NRW (mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bei Prüfungen) gegeben ist,

5. wenn sie*er die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters,

6. ihr*sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(3) Erfolgt die Exmatrikulation auf Wunsch der*des Studierenden, ist sie*er entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr*ihm selbst festzulegenden Datum in der Zukunft zu exmatrikulieren. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Die Exmatrikulation kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Antrag auf Exmatrikulation an der Hochschule eingegangen ist. Hierbei gilt das Datum des Posteingangsstempels der Hochschule.

(4) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.

(5) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis ausgestellt. Mit der Exmatrikulation erlöschen die Mitgliedschaft an der Hochschule und sämtliche damit verbundenen Rechte.

§ 10

Rückmeldung

(1) Will die*der eingeschriebene Studierende ihr*sein Studium nach Ablauf des Semesters fortsetzen, so muss sie*er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form (Aushänge, Internetseiten der Hochschule oder Versendung einer E-Mail an die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse) bekannt gegeben.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Einzahlung der jeweils anfallenden Beiträge auf das Konto der Hochschule.

(3) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird von der Hochschule aufgrund der Satzung über die Erhebung von Abgaben der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(4) Sofern ein Exmatrikulationsgrund (§ 9) vorliegt oder der Studiengang, in den die*der Studierende eingeschrieben ist, erfolgreich abgeschlossen wurde, erfolgt trotz eventuell erfolgtem Antrag keine Rückmeldung.

§ 11

Beurlaubung

(1) Ein*e Studierende*r kann innerhalb der Rückmeldefrist vor Vorlesungsbeginn auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen, wenn der Beurlaubungsgrund unvorhersehbar war und der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Beurlaubungsgrund gestellt wird.

(2) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung ist insbesondere:

1. Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
2. Krankheit, aufgrund derer ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz,
4. Wahrnehmung des Erziehungsrechts und der Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern für die Zeit der Elternzeit gem. § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
5. Pflege naher Angehöriger (Ehegatt*in, eingetragene Lebenspartner*in, Verwandte in gerader Linie, im ersten Grad Verschwägerter), wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind,
6. Auslandsstudium,
7. soziale Härtefälle,
8. zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Antragsformular,
2. Nachweise, die den Beurlaubungsgrund belegen.

(4) Die Beurlaubung erfolgt jeweils mindestens für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie eine rückwirkende Beurlaubung sind nicht zulässig. Die Beurlaubung steht anstelle einer Rückmeldung und erfolgt jeweils immer für den gesamten Zeitraum des Semesters.

(5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu belegen, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(6) Beurlaubte Studierende haben für die jeweiligen Urlaubssemester nur einen verminderten Semesterbeitrag zu entrichten.

§ 12

Studiengangswechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Er ist innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist für das kommende Semester zu beantragen. Für den Wechsel des Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Ein Studiengangswechsel ist ausschließlich zum nachfolgenden Semester möglich und erfolgt auch für höhere Fachsemester auf Grundlage der Zugangs- und Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Zweithörer*innen

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können auf Antrag als Zweithörer*innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Hierzu ist die Teilnahme an dem gesonderten Verfahren für die Bewerbung um eine Zweithörerschaft ebenso erforderlich wie die Zustimmung des betreffenden Studienganges. Der Antrag auf eine Zweithörerschaft ist für das Wintersemester spätestens bis zum 1.9., zum Sommersemester spätestens bis zum 1.3. einzureichen.

(2) Zweithörer*innen werden nicht ordentlich eingeschrieben. Sie werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend. Über die Zulassung wird der*dem Zweithörer*in eine Bescheinigung ausgeteilt.

§ 14

Gasthörer*innen

(1) Studienbewerber*innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer*innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. Die Zulassung kann versagt werden, wenn für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht oder eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang bereits eingeschriebenen Studierenden gem. § 59 HG nicht gewährleistet werden kann.

(2) Für die Zulassung als Gasthörer*in ist der jeweils geltende Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(3) Gasthörer*innen werden nicht eingeschrieben und erhalten kein Semesterticket. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule. Auf Gasthörer*innen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen und die dort erbrachten Leistungen (Gasthörer*innenzertifikat).

(4) Gasthörer*innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule.

(5) Für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschlussprüfung an der Hochschule können auch an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eingeschriebene Studierende zugelassen werden, die außerhalb einer internationalen Vereinbarung oder eines Programms für ein Semester an der Hochschule studieren möchten (sogenannte „free mover“). Die Zulassung erfolgt ohne Nachweis der Qualifikation für das Studium, wenn eine Betreuungsbestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Hochschule vorliegt und zusätzlich diese Bewerber*innen eine von der Heimathochschule ausgestellte Bestätigung vorlegen, die eine sprachliche Studierfähigkeit bescheinigt.

§ 15

Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerber*innen und den Studierenden folgende personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Name,
2. Vorname,
3. Namenszusätze,
4. aktuelles Lichtbild,
5. Geschlecht,
6. Geburtsdatum,
7. Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
8. Geburtsname, wenn abweichend von 1.,
9. Familienstand,
10. Staatsangehörigkeit(en),
11. Postanschrift (Wohnort, Straße, Hausnummer) und ggf. Zusatzanschrift,
12. Telefonnummer, private E-Mail-Adresse, hochschuleigene E-Mail-Adresse,
13. das Datum, die Art sowie Ort und Land der Hochschulzugangsberechtigung, Zeugnisausstellungsjahr und -ort bzw. -land sowie die entsprechende Durchschnittsnote,
14. das Datum der Ersteinschreibung in Deutschland sowie das Datum der Einschreibung an der Hochschule für Gesundheit,
15. ggf. weitere Angaben, wie bspw. das Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zu minderjährigen Kindern bei Einschreibung,
16. Dokumentation der eingezahlten Beiträge (Höhe, Datum, Bankverbindung, Verwendungszweck, ggf. Guthaben),
17. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge der Studienbewerber*innen,
18. Hörerstatus,
19. Hochschul- und Fachsemester,
20. Aussagen zur Hochschule, an der er*sie parallel immatrikuliert ist (im Falle einer Zweithörerschaft),
21. Aussagen zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Berufsschulen, Fachhochschulen und anderen Hochschulen,
22. Angaben zum Status der Krankenversicherung, Angaben zur Krankenkasse bzw. der persönlichen Versicherungsnummer, Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
23. Angaben über vorherige Studienzeiten,
24. Angaben zu abgelegten Abschlussprüfungen,
25. Angaben über abgeschlossene Berufsausbildung(en),
26. Erklärungen, Bescheinigungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit Erlass- oder Ermäßigungsanträgen abgegeben werden,
27. Angaben zu berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
28. Angaben zu Rückmeldesperren und deren Gründe,
29. Veränderungen im Studienverlauf (Studiengangwechsel, Wechsel der Prüfungsordnung, Beurlaubungen),

30. Dokumentation der Identifikationsnummern des ausgegeben, personalisierten Studierendenausweises (insbesondere zur technischen Umsetzung der elektronischen Geldbörse sowie des Semestertickets),
31. Daten zur Gültigkeit des Semestertickets,
32. persönliche Kundennummer der/des Studierenden beim örtlichen Verkehrsunternehmen,
33. Kohorten- / Jahrgangszugehörigkeit.

Im Falle der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Grund der Beurlaubung,
4. Anzahl der Beurlaubungssemester.

Bei Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Exmatrikulationstatbestand einschließlich Datum und
2. Grund der Exmatrikulation.

(2) Darüber hinaus erhebt die Hochschule für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Gasthörer*innen) des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342).

(3) Die erhobenen Daten werden innerhalb der Hochschule weitergegeben, soweit dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfänger*innen liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Weitergabe von Daten an die Studierendenschaft. Bei der*dem Empfänger*in dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an andere Behörden oder sonstige Einrichtungen weitergegeben, soweit dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfänger*innen liegenden Aufgaben unerlässlich ist bzw. eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Eine Übermittlung von Daten erfolgt nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes. Eine regelmäßige Übermittlung von Studierendendaten erfolgt regelmäßig und auf besondere Anforderung insbesondere:

1. an die für die Zulassung gemäß der geltenden Berufsgesetze zuständigen Behörden zum Zwecke der Berufszulassung im dafür erforderlichen Umfang (bestandene Module, erzielte Noten),
2. jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei der die*der Studierende versichert ist. Die Datenübermittlung richtet sich nach dem elektronischen Studenten-Meldeverfahren nach § 199a SGB V in der jeweils geltenden Fassung,
3. jeweils nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung für die berechtigten Studierenden an die für die Erstellung des VRR- und NRW-Tickets benannte Stelle oder deren Beauftragten,
4. zur Klärung von technischen Problemen und Übertragung von Restguthaben nach Defekt oder Verlust des Studierendenausweises an das Studentenwerk AKAFÖ,
5. mit Einwilligung an die Ämter für Ausbildungsförderung.

(5) Ist die Exmatrikulation erfolgt, werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht mehr erforderlich ist. Der*die Studierende kann schriftlich einwilligen, dass ihre*seine Daten zum

Zwecke der Auskunftserteilung an Dritte im Interesse der*des Exmatrikulierten (z.B. für Rentenversicherungsnachweise, zur Erstellung von Zweitschriften etc.) und zur Aufrechterhaltung des Kontaktes der Hochschule zu ihren ehemaligen Mitgliedern gespeichert werden.

(6) Es gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 16

Bekanntgabe von Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen werden im Internet auf der Homepage der Hochschule und in den Bewerbungs- und Rückmeldeunterlagen der Hochschule bekannt gegeben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.